

Badminton-Fachverband Harz e.V.

SATZUNG

des Badminton-Fachverbandes Harz e.V.

I. Name, Ziel und Zweck

§ 1

Der Verein trägt den Namen „BADMINTON-FACHVERBAND HARZ E.V.“, im folgenden BFH genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Badmintonsports in dem Gebiet der politischen Landkreise Goslar und Osterode.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Badminton-Veranstaltungen, -turniere, -punktspielbetrieb sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Badminton für Jugendliche und Erwachsene.

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Sitz des Vereins ist Seesen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Vereins können sein:

Vereine, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, ihre Mitglieder durch Badminton-sport an Leibesübungen und Jugendpflege heranzuführen sowie die Geselligkeit zu pflegen und ihren Sitz in den Landkreisen Goslar und Osterode haben.

§ 6

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Badminton-Fachverband Harz e.V.

§ 7 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem ersten Vorsitzenden,
- b) durch Ausschluss durch Beschluss des Fachverbandstages mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- 8.1 der Fachverbandstag
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 der geschäftsführende Vorstand
- 8.4 die Jugendvollversammlung
- 8.5 der Jugendausschuss

§ 9 - Fachverbandstag

Der Fachverbandstag

- 9.1 hat die Befugnis gemäß § 32 (1) BGB und besteht aus den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat zwei Stimmen, ab 51 Mitgliedern der Badmintonabteilung eine weitere Stimme.
- 9.2 ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Brief mindestens mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 9.3 tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 9.4 auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder des Vorstandes ist unverzüglich ein Fachverbandstag durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.5 die Beschlüsse des Fachverbandstages werden von zwei Mitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied, beurkundet.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Jugendwart
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftwart
- e) der Sportwart
- f) der Pressewart

Badminton-Fachverband Harz e.V.

Er wird mit Ausnahme des Jugendwartes auf dem Fachverbandstag für 2 Jahre gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 11 - geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Jugendwart oder dem Kassenwart.

IV. Finanzbestimmungen und Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen

§ 12

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von dem Fachverbandstag durch Beschluss festgesetzt wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt der Fachverbandstag zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer unterrichten den Vorstand und erstatten dem Fachverbandstag Bericht über das Ergebnis.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 13

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Die Satzung kann durch Beschluss des Fachverbandstages mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Fachverbandstag dem Vorstand vorzulegen.

§ 15

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gemäß § 5 erforderlich.

Badminton-Fachverband Harz e.V.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu einem Drittel an den Landkreis Osterode und zu zwei Dritteln an den Landkreis Goslar zur Verwendung für sportliche Zwecke.

§ 17

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.1984 genehmigt.

§ 18

Die Satzung vom 31.10.1983 wurde auf dem Fachverbandstag am 06.06.1986 in den §§ 2,4 und 12 verändert bzw. ergänzt, der § 18 wurde in die Satzung aufgenommen.

Ferner wurde auf dem Fachverbandstag am 05.03.1988 der § 10 Satz 2 geändert; auf dem Fachverbandstag am 08.04.1989 der § 10 Satz 1; auf dem Fachverbandstag am 22.02.1992 der § 16 Satz 1.

Stand: 22.02.1992